

Förderrichtlinie zur Verbesserung der Versorgungssituation bei Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Augsburg

Der Landkreis Augsburg erlässt auf Grundlage des Art. 74 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe der §§ 68 ff. der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) in der jeweils geltenden Fassung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Förderrichtlinie.

Die Gewährung einer Förderung durch den Landkreis Augsburg erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinie und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Die Kurzzeitpflege soll Angehörige und andere Pflegepersonen entlasten, ihnen planbar Urlaub und Erholung ermöglichen sowie sie bei Krankheit und sonstigen Ausfällen vertreten. Zudem soll die Kurzzeitpflege Krankenhausaufenthalte vermeiden bzw. verkürzen und nach schwerer Krankheit die Nachsorge sicherstellen.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Augsburg sicherzustellen. Insbesondere soll die Förderung die Einrichtungen bei der Finanzierung des erhöhten Arbeitsaufwandes eines Kurzzeitpflegeplatzes und der nicht refinanzierten Kosten unterstützen und dadurch einen Anreiz schaffen, dauerhaft Kurzzeitpflegeplätze vorzuhalten.

2. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind alle im Landkreis Augsburg gelegenen stationären Einrichtungen der Altenpflege sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1 Gefördert wird die verbindliche Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen unter den in den folgenden Ziffern geregelten Voraussetzungen.
- 3.2 Die Zuwendungsempfänger sichern zu, bei der Belegung der Kurzzeitpflegeplätze vorrangig Personen aus dem Landkreis Augsburg zu berücksichtigen.
- 3.3 Gefördert werden nur Einrichtungen, die den Qualitätsvorgaben des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und den darauf beruhenden Vorschriften entsprechen.



4. Besondere Fördervoraussetzungen

4.1 Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen in stationären Einrichtungen der Pflege

- 4.1.1 Gefördert werden nur die Kurzzeitpflegeplätze in stationären Einrichtungen der Pflege, für die zum 27.11.2023 bereits eine Förderzusage auf Grund eines Erstantrags vorliegt.
- 4.1.2 Gefördert werden nur die Einrichtungen, die bei einer genehmigten Platzzahl von
 - a) 0 49 Plätzen mindestens 1 Kurzzeitpflegeplatz
 - b) 50 99 Plätzen mindestens 2 Kurzzeitpflegeplätze
 - c) 100 und mehr Plätzen mindestens 3 Kurzzeitpflegeplätze ohne Förderung nach dieser Richtlinie dauerhaft vorhalten.
- 4.1.3 Gefördert werden nur die Plätze, die über die Mindestzahl hinaus vorgehalten werden, d. h. bei Einrichtungen mit
 - a) 0 49 Plätzen ab dem 2. Kurzzeitpflegeplatz
 - b) 50 99 Plätzen ab dem 3. Kurzzeitpflegeplatz
 - c) 100 und mehr Plätzen ab dem 4. Kurzzeitpflegeplatz

4.2 Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag für Kurzzeitpflege)

- 4.2.1 Gefördert werden alle Plätze, für die ein Versorgungsvertrag über Kurzzeitpflege geschlossen wurde.
- 4.2.2 Die Förderung ist nicht an eine Mindestzahl gebunden und nicht auf eine maximale Platzzahl begrenzt.

4.3 Kurzzeitpflegeplätze für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen in beschützenden Einrichtungen

- 4.3.1 Gefördert werden alle Kurzzeitpflegeplätze, die für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen in beschützenden Einrichtungen vorgehalten werden.
- 4.3.2 Die Förderung ist nicht an eine Mindestzahl gebunden und nicht auf eine maximale Platzzahl begrenzt.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:
 - a) Bereitstellungszuschuss in Form einer Jahrespauschale je vorgehaltenem Platz, außer bei Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag für Kurzzeitpflege;
 - b) laufende Förderung je nachgewiesenem belegten Kurzzeitpflegetag.
- 5.2 Der Bereitstellungszuschuss beträgt 2.500 Euro pro Jahr. Wird die Förderung für ein laufendes Jahr bewilligt, wird der Zuschuss anteilig nach vollen Monaten gewährt.



5.3 Die laufende Förderung beträgt 15 Euro je belegtem Kurzzeitpflegetag. Für Kurzzeitpflegeplätze für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen in beschützenden Einrichtungen beträgt die laufende Förderung 20 Euro je belegtem Kurzzeitpflegetag.

6. Verfahren

6.1 Die Förderung ist im Voraus beim Landratsamt Augsburg – Fachbereich 40 Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen – durch Stellung eines Erstantrags zu beantragen.

Im Erstantrag sind folgende Angaben zu machen:

- a) Anzahl der genehmigten stationären Pflegeplätze
- b) Anzahl der Plätze, die davon für Kurzzeitpflege vorgehalten werden sollen
- c) Zeitpunkt, ab wann die Plätze für Kurzzeitpflege vorgehalten werden
- d) Zusicherung, dass die nach dieser Richtlinie geförderten Plätze bevorzugt an Personen mit Wohnsitz im Landkreis vergeben werden

Das Landratsamt Augsburg entscheidet daraufhin zunächst nur über die Zahl der förderfähigen Plätze und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Diese Entscheidung gilt grundsätzlich bis zum Ablauf der Förderrichtlinie.

- 6.2 Die Förderung nach Ziffer 5.1.a (Bereitstellungszuschuss) wird jährlich im Voraus für die genehmigten Plätze gewährt. Im Jahr der Antragstellung erfolgt die Förderung mit der Genehmigung der Plätze, in den weiteren Jahren mit der Bewilligung des Folgeantrags nach 6.3.
- 6.3 Der Folgeantrag zur Förderung der genehmigten Plätze ist nach Beginn des neuen Kalenderjahres schriftlich beim Landratsamt Augsburg Fachbereich 40 Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen einzureichen.

Im Folgeantrag sind folgende Angaben zu machen:

- a) Nachweis der Belegungstage des Vorjahres
- b) Anzahl der im Vorjahr in Kurzzeitpflege aufgenommenen Personen
- c) Anzahl der Personen, die nach der Kurzzeitpflege länger als drei Monate in eine stationäre Vollzeitpflege übernommen wurden
- d) Anzahl der in Kurzzeitpflege aufgenommenen Personen mit Wohnsitz im Landkreis Augsburg und Anzahl der Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Augsburg.

Der Landkreis Augsburg entscheidet daraufhin über die Anzahl der förderfähigen Belegungstage und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

6.4 Die Förderung nach Ziffer 5.1.b (laufende Förderung) erfolgt jeweils rückwirkend für die im Vorjahr nachgewiesenen belegten Kurzzeitpflegetage nach Stellung des Folgeantrags nach 6.3.



- 6.5 Der Landkreis Augsburg kann die gewährte Förderung anteilig kürzen bzw. zurückfordern, wenn
 - a) im betreffenden Förderjahr gegenüber dem Träger der Einrichtung auf Grund von Mängeln eine Anordnung nach Art. 13 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz PfleWoqG) erlassen wurde;
 - b) sich im Rahmen des Belegungsnachweises nach Ziffer 6.3 c herausstellt, dass Plätze überwiegend mit Personen belegt wurden, die anschließend dauerhaft in eine stationäre Vollzeitpflege übernommen wurden;
 - c) sich im Rahmen des Belegungsnachweises nach Ziffer 6.3.d herausstellt, dass die Zahl der aufgenommenen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises die Zahl der aufgenommenen Personen mit Wohnsitz im Landkreis Augsburg deutlich überwiegt.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 27.11.2023 in Kraft und ist bis 31.12.2025 (Förderjahre 2023 bis 2024) befristet. Die Förderrichtlinie vom 02.11.2021 tritt mit Ablauf des 26.11.2023 außer Kraft. Darauf beruhende Förderzusagen werden nach den bisherigen Vorschriften vollzogen.

Augsburg, 22.01.2024

Martin Sailer Landrat